



Bewertungsentscheid (Auszug)

Prospektive Bewertung METAS (Ordnungssystem 2013), 2014

Aktenbildende Stelle	Eidgenössisches Institut für Metrologie (METAS)
Anbietende Stelle	Eidgenössisches Institut für Metrologie (METAS)
Datum Genehmigung	17. Februar 2014

1 Anlass und Gegenstand der Bewertung

Gemäss der Verordnung über die elektronische Geschäftsverwaltung in der Bundesverwaltung (GE-VER-Verordnung) prüft das Bundesarchiv (BAR) die Ordnungssysteme (OS) aller anbietepflichtigen Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung und nimmt diese ab. Dabei führt das BAR – in Zusammenarbeit mit der Verwaltungseinheit – auch eine vollständige prospektive Bewertung aller Rubriken des OS durch. In diesem Zusammenhang wurde das Ordnungssystem des METAS zur prospektiven Bewertung eingereicht.

2 Aufgaben und Kompetenzen der aktenbildenden Stelle (METAS)

Das Eidgenössische Institut für Metrologie ist zuständig für den Aufbau und den Unterhalt der metrologischen Infrastruktur in der Schweiz. Es realisiert und vermittelt international abgestimmte und anerkannte Masseinheiten in der erforderlichen Genauigkeit, beaufsichtigt die Verwendung der Messmittel und überwacht den Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen durch die Kantone und ermächtigte Eichstellen.¹

Das METAS verfolgt insbesondere das Ziel der Sicherstellung richtiger und gesetzeskonformer Messungen zum Schutz von Mensch und Umwelt sowie die Bereitstellung und Vermittlung der für die Schweizer Wirtschaft nötigen metrologischen und konformitätsbewertenden Infrastruktur und Kompetenz.²

Gemäss Bundesgesetz über das Eidgenössische Institut für Metrologie (EIMG) nimmt das METAS konkret folgende Aufgaben wahr³:

- a) Es stellt international anerkannte Masseinheiten mit der erforderlichen Genauigkeit zur Verfügung.
- b) Es vergleicht die Normale in zweckmässigen zeitlichen Abständen mit denjenigen anderer nationaler Metrologieinstitute oder vergleichbarer Institutionen.
- c) Es verbreitet die gesetzliche Zeit der Schweiz.
- d) Es führt die nötigen wissenschaftlich-technischen Untersuchungen und Entwicklungsarbeiten durch, erforscht namentlich die Auswirkungen neuer Techniken und entwickelt praktisch anwendbare Messmethoden, die dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechen.
- e) Es erfüllt die ihm im Messgesetz vom 17. Juni 2011 übertragenen Aufgaben.
- f) Es beteiligt sich an der technischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Messwesens.

¹ Vgl. Webseite METAS, www.metas.ch (17.01.2014).

² Bundesgesetz über das Eidgenössische Institut für Metrologie (EIMG) vom 17. Juni 2011 (Stand am 1. Januar 2012), AS 2011 6515.

³ Art. 3, Abs. 2 EIMG.

- g) Es berät die Bundesbehörden in Fragen des Messwesens.
- h) Es stellt die Rückführbarkeit der Normale der kantonalen Vollzugsorgane sicher.
- i) Es gibt Masseinheiten nach Buchstabe a durch Kalibrierungen und Referenzmaterialien weiter.

Die dem Institut mit dem Messgesetz übertragenen Aufgaben⁴ umfassen dabei insbesondere

- die Erteilung von Zulassungen von neuen Messmitteln;
- die Durchführung von Erst- und Nacheichungen durch das METAS selbst oder durch von ihm ermächtigte Eichstellen;
- Aufgaben der nachträglichen Kontrolle (Nachschau und Marktüberwachung);
- Aufsicht über die Eichstellen
- Aufsicht über den Vollzug durch die Kantone.

Das METAS wirkt desweiteren bei der Vorbereitung der Gesetzgebung im Bereich des Messwesens mit und kann, nach Ermächtigung durch den Bundesrat, den Bund in internationalen Organisationen und Vereinigungen in Angelegenheiten des Messwesens vertreten.⁵

Nach Artikel 25 EIMG ist das Institut auch ermächtigt, für Dritte gewerbliche Leistungen zu erbringen (Beratungen, Expertisen, u.a.), sofern diese mit seinen Hauptaufgaben in engem Zusammenhang stehen und die Erfüllung der Kernaufgaben nicht beeinträchtigen.⁶

Für Aufgaben gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a-d EIMG kann das METAS designierte Institute beiziehen, die Aufgaben derselben sowie die Gegenleistung des METAS werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.⁷

Das METAS führt schliesslich die Zertifizierungsstelle METAS-Cert, welche für Hersteller von Messgeräten die für deren Inverkehrbringen vorgeschriebenen Konformitätsbewertungen durchführt (nach den Richtlinien der Europäischen Union, der Organisation Internationale de Métrologie Légale OIML oder anderen, nationalen Vorgaben).

3 Ergebnis der Bewertung

Bei der Bewertung der Rubriken des Ordnungssystems METAS wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass das METAS seit 2013 neu als öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes mit eigener Rechnung und selbstständiger Betriebsführung geführt wird und in diesem Zusammenhang bestimmte Aufgaben, hauptsächlich in den Bereichen Führung und Planung sowie Finanzen, aktiver wahrnimmt als zuvor als Verwaltungseinheit der zentralen Bundesverwaltung.

Die Rubriken Allgemeines und Verschiedenes im OS METAS wurden im Ordnungssystem, insbesondere für die Kernaufgaben, entsprechend dem Muster bewertet, wonach *Allgemeines* archivwürdig ist, wenn die Mehrheit der anderen Rubriken der gleichen Gruppe ebenfalls archivwürdig sind. Für Unterlagen unter *Verschiedenes* sieht METAS demgegenüber im gesamten OS keine Archivierung vor.

In der Hauptgruppe **0 Führung und Querschnittsaufgaben** wurden Rubriken zur Strategischen Planung und Führung sowie zur operativen Leitung des METAS auf Stufe der Führungsorgane (Institutsrat, Geschäftsleitung) aus rechtlich-administrativer Sicht mehrheitlich archivwürdig bewertet, da hier der Nachweis über die Geschäftspraxis und die Strategieentwicklung geführt wird. Auch Unterlagen im Bereich der eigenen Rechtsgrundlagen METAS sind aufgrund ihrer rechtlichen Relevanz zu archivieren. Die Erarbeitung der rechtlichen Grundlagen im Bereich des Messwesens resp. die Beiträge des METAS zur Gesetzgebung werden in den Kernaufgaben (*Position 31*) registriert und sind ebenfalls archivwürdig.

⁴ Vgl. Webseite METAS, <http://www.metas.ch/metasweb/METAS/Institutinfo> (17.01.2014).

⁵ Art. 3, Abs. 3 und 4 EIMG.

⁶ Art. 25 EIMG.

⁷ Art. 4 Verordnung über das Eidgenössische Institut für Metrologie (EIMV) vom 21. November 2012 (Stand am 1. Juli 2013), AS **2012** 6887.

Aus rechtlich-administrativer und historisch-sozialwissenschaftlicher Sicht archivwürdig sind Unterlagen im Bereich der Koordination und Zusammenarbeit mit Gremien, Fachgruppen sowie in- und ausländischen Stellen (Position *07 Gremien/Fachgruppen*), insofern sie die aktive Kooperation und den fachlichen Austausch mit diesen Institutionen belegen. Das METAS ist jeweils mit ExpertInnen in diesen Organen vertreten und nimmt als nationales Metrologieinstitut dabei teilweise eine federführende Rolle ein. Rubriken, welche die Zusammenarbeit und den Kontakt mit der Bundesverwaltung und dem Parlament abbilden (Position *04 Parlaments- und Bundesverwaltungsgeschäfte*), sind hingegen nur dort für die Archivierung vorgesehen, wo die Federführung der Geschäfte beim METAS liegt.

Die übrigen Positionen der Hauptgruppe 0 werden dagegen restriktiver übernommen. Im Bereich *05 Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit* hat das METAS einzig Unterlagen zu den Grundlagen, Konzepten und Strategien sowie die Bürgerbriefe archivwürdig bewertet. Aus historisch-sozialwissenschaftlicher Sicht hat das BAR zusätzlich die Rubriken *053.1 Medienmitteilungen* und *053.2 Berichterstattungen* archivwürdig bewertet (Kriterium *Entwicklungen/Verlauf*).

Rubriken der Hauptgruppe **1 Support und Ressourcen** sind mehrheitlich nicht für eine Archivierung vorgesehen, da sie die operativen und administrativen Aufgaben des METAS abbilden und nur für eine begrenzte Zeitspanne nachweisbar bleiben müssen.

Das METAS führt als eidgenössisches Institut eine eigene Rechnung. Aus rechtlich-administrativer Sicht sind Unterlagen, welche das Verwaltungshandeln des Instituts in den Bereichen Finanzplanung/Budgetierung und Abschluss/Berichterstattung sowie Revision nachvollziehbar machen, archivwürdig (Kriterium *Nachweis der Geschäftspraxis*). Zusätzlich bewertet das METAS Unterlagen zur Organisation der Aktenführung und seine (wissenschaftlichen) Berichte (*Rubrik 154.1*) archivwürdig; letztere mit dem Hinweis, dass die Berichte nicht veröffentlicht werden und daher auch nicht als Publikation anderweitig, etwa über die Schweizerische Nationalbibliothek, gesammelt werden.

Aus historisch-sozialwissenschaftlicher Sicht wurden schliesslich Personalunterlagen aufgrund ihres Nutzens für die Forschung in Auswahl (Sampling) archivwürdig bewertet sowie Unterlagen aus dem Bereich Informatik-Sicherheit und Datenschutz (Kriterium *Zeitgenössisches Interesse*).

Die Erarbeitung und Bereitstellung metrologischer Grundlagen, die Sicherstellung des gesetzlichen Messwesens durch die Beaufsichtigung, Überwachung und Beratung/Ausbildung der Vollzugsorgane, sowie die Bereitstellung von Dienstleistungen im Bereich des industriellen Messwesens und die Durchführung von Konformitätsbewertungen und Zertifizierungen gehören zu den zentralen Aufgaben des METAS. Die Rubriken in den **Hauptgruppen 2 bis 5** wurden daher grösstenteils archivwürdig bewertet, so dass nachweisbar bleibt, wie die entsprechenden Geschäfte geführt werden und welche Rechte und Pflichten das METAS dabei wahrnimmt bzw. ausübt. Rubriken, welche grosse Daten- und Informationsmengen beinhalten und teilweise relativ gleichförmige Prozesse und Arbeitsschritte abbilden, sind dabei nicht vollständig in das Bundesarchiv zu übernehmen, sondern sollen in einer Teilauswahl (Sampling) archiviert werden. Für den Nachweis, wie das METAS in diesen Bereichen tätig ist und die Geschäfte bearbeitet, ist die Archivierung einer exemplarischen Auswahl ausreichend.

Das BAR bewertete zusätzlich Unterlagen im Bereich Veranstaltungen (*443 Fachtagungen*) und Fachgremien (*451 Fachgremien, 452 Normengremien*) aus historisch-sozialwissenschaftlicher Sicht archivwürdig (Kriterium *Nutzen für die Forschung*), so dass nachvollziehbar bleibt, welche Rolle das METAS im Bereich des Wissenstransfers und der Förderung des Fachaustausches auf dem Gebiet der Metrologie wahrnimmt. Auch Unterlagen zu Projekten im Bereich der metrologischen Forschung und Entwicklung (Position *211 Physikalische und chemische Fachgebiete*) sowie dem Aufbau, Unterhalt und Ausbau von Messplätzen (Position *221 Physikalische und chemische Messplätze*) sind aus Sicht BAR vollständig zu übernehmen (Kriterium *Entwicklungen/Verlauf*), insofern als hier der Nachweis über die Tätigkeiten des METAS im Bereich der Erarbeitung und Bereitstellung metrologischer Grundlagen erbracht wird.

In Hauptgruppe 4 *Industrielles Messwesen* werden Daten zu Kalibrierungen und Einheitenweitergaben (Rubrik 41) mittels der Fachanwendung METAS-API (Application Programming Interface) geführt. Diese muss im Nachgang an die prospektive Bewertung separat angeboten und bewertet werden.

Hauptgruppe 9 Verschiedenes, weitere Aufgaben (Reserve) soll schliesslich erst bewertet werden, sobald dem OS METAS entsprechende Rubriken hinzugefügt werden.